



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 12. Februar 2025

Nummer 7

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Einsatzmedaille „Hochwasser 2024“	115
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	118
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) - Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen	118
Ministerium der Justiz und für Digitalisierung	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (HSI 4.0) in der EU-Förderperiode 2021 - 2027	119
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Meyenburg, OT Schmolde	138
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Meyenburg, OT Schmolde	139
Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16766 Kremmen	140
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Bergrechtliches Zulassungsverfahren - Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde (Gz.: j10-1.4-2-13)	141

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landesärztekammer Brandenburg	
Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	142
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	143

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Einsatzmedaille „Hochwasser 2024“

Vom 14. Januar 2025

I. Stiftung

In dankbarer Anerkennung für die aufopferungsvolle Hilfe bei der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Hochwasserbekämpfung im Land Brandenburg im Jahr 2024 stifte ich die Einsatzmedaille „Hochwasser 2024“. Sie kann an alle Personen verliehen werden, die während der Großschadensereignisse in den Landkreisen Oder-Spree, Märkisch-Oderland und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) im Land Brandenburg Dienst geleistet haben.

II. Gestaltung und Trageweise

1. Die Einsatzmedaille „Hochwasser 2024“ hat die Form einer runden bronzefarbenen Medaille. Auf ihrer Vorderseite sind der brandenburgische Adler mit dem Schriftzug Land Brandenburg, ein Hinweis auf das Ereignis und eine Dankesformel sowie auf ihrer Rückseite die betroffenen Landkreise symbolisch dargestellt. Sie wird an einem rot-weißen Band auf der linken oberen Brustseite getragen.
2. Die Medaille kann auch in verkleinerter Form (Miniaturausführung) getragen werden. Diese besteht aus einer Bandschnalle, rot-weiß bezogen mit aufgesetzter Miniatur. Auf der Miniatur ist die Vorderseite der Medaille dargestellt.

III. Verleihung

1. Die Medaille verleihe ich an Personen, die im Jahr 2024 bei der Hochwasserbekämpfung im Land Brandenburg im Rahmen der Großschadensereignisse in den Landkreisen Oder-Spree, Märkisch-Oderland und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aktive Hilfe geleistet haben.
2. Für die Verleihung gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Die Medaille wird für mindestens einen ganztägigen Einsatz verliehen. Der Einsatz muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. In Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Voraussetzung möglich, wenn dies der Art und den Umständen des Einsatzes nach gerechtfertigt erscheint. Die Hilfe muss als persönlicher Einsatz geleistet worden sein und in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit den Großschadenslagen gestanden haben.

b) Der Einsatz muss vor Ort oder in den einschlägigen Katastrophenschutzstäben/Lagezentren oder integrierten Regionalleitstellen erfolgt sein.

3. Die Ausgezeichneten erhalten neben der Medaille eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten und dem großen Dienstsiegel.
4. Die Medaille geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

IV. Vorschlagsberechtigung

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Medaille sind für ihre Geschäftsbereiche die obersten Landesbehörden, die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Landesverbände der Hilfsorganisationen sowie des Technischen Hilfswerks.
2. Für Angehörige der Bundeswehr und der Bundespolizei ist die Staatskanzlei zuständig.
3. Für Angehörige der Feuerwehren und alle übrigen freiwilligen Helferinnen und Helfer sind die unteren Katastrophenschutzbehörden zuständig.
4. Anregungen für eine Verleihung sind an die zuständigen Vorschlagsberechtigten einzureichen.
5. Die Vorschlagsberechtigten prüfen selbst, ob die Voraussetzung für die Verleihung der Medaille erfüllt ist. Dabei kann in Zweifelsfällen großzügig verfahren werden, wenn der jeweilige Tatbestand dies rechtfertigt. Doppelseinreichungen sind zu vermeiden.

Die Vorschläge sind insgesamt kurz und nicht im Einzelnen zu begründen. Bei Abweichungen von den unter Nummer III.2 genannten Voraussetzungen ist der jeweilige Vorschlag ausführlich zu begründen.

6. Die Vorschlagsberechtigten prüfen die Anregungen und reichen die Vorschläge listenmäßig in zweifacher Ausfertigung bei der Staatskanzlei ein.

Die Verleihungsvorschläge müssen des Weiteren folgende Angaben enthalten:

- a) Familienname, gegebenenfalls akademischer Grad
- b) Vorname(n)
- c) Geburtsdatum
- d) gegebenenfalls Dienstgrad/Amtsbezeichnung
- e) Adresse (Hauptwohnsitz)
- f) gegebenenfalls Dienststelle
- g) Uniformträger/zivile Personen.

7. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 30, Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen) sind zu beachten.

**V.
Verfahren**

Die Staatskanzlei teilt den Vorschlagsberechtigten unter Beifügung der Medaillen und Urkunden die Namen der Ausgezeichneten mit. Für die Fertigung der Verleihungsurkunden gilt das Muster der Anlage.

Stichtag für die Einreichung der Vorschläge bei der Staatskanzlei ist der 30. September 2025.

Die Vorschlagsberechtigten veranlassen die Aushändigung der Auszeichnung in würdiger Form.

Der Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

**VI.
Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, 14. Januar 2025

Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Dr. Dietmar Woidke

Anlage



LAND BRANDENBURG

Im Namen des Landes Brandenburg
verleihe ich

in Dankbarkeit und Anerkennung der aufopferungsvollen Leistungen
anlässlich der Großschadensereignisse 2024 im Land Brandenburg

die

EINSATZMEDAILLE
„HOCHWASSER 2024“

Potsdam, im Januar 2025

Der Ministerpräsident

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes für
die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 22. Januar 2025

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 S. 77) und § 13 der Verbandssatzung vom 25. August 2003 (ABl. 2004 S. 250), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 1. Juli 2009 (ABl. S. 1705) hat die Versammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam am 6. Dezember 2024 folgende Fünfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die weiteren Vertreter in der Versammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte entsprechend § 19 Abs. 4 GKGBbg bestellt. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter in der Versammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gilt § 26 GKGBbg.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband ist von der haushaltsrechtlichen Verpflichtung zum Erlass einer Haushaltssatzung, zur Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses sowie zur Führung eines eigenen Kontos befreit, sofern beim Zweckverband keine Vermögensgegenstände zu aktivieren sind und sich die Geschäftsvorfälle des Zweckverbandes ausschließlich auf die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Versammlung beschränken.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2024

- Siegel -

Sven Herzberger
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes
für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

**Außerkräfttreten technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen
und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen,
Ausgabe 2007/Fassung 2013
(TL Bitumen-StB 07/13)**

**Durchführung von Prüfungen
an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 2/2025 - Verkehr
Sachgebiet: 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 23. Januar 2025

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 25/2024 vom 3. Dezember 2024 (VkBl. 2025 S. 2) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2025 (TL Bitumen-StB 25)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 9/2021 - Verkehr vom 12. April 2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gilt das ARS Nummer 25/2024 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Die folgenden Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)“ vom 21. November 2013 (ABl. S. 3014)

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen“ vom 19. September 2019 (ABl. S. 1100) im Hinblick auf die TL Bitumen-StB 07/13.

**Richtlinie des Ministeriums der Justiz
und für Digitalisierung
zur Förderung der Haftvermeidung
durch soziale Integration 4.0 (HSI 4.0)
in der EU-Förderperiode 2021 - 2027**

Vom 23. Januar 2025

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen mit dem Ziel einer arbeitsmarktlichen und sozialen Integration von Straf- und Jugendstrafgefangenen, jungen haftgefährdeten Straftäterinnen und Straftätern, Haftentlassenen sowie zu Geldstrafe Verurteilten, die zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeiten verrichten. Weiterhin werden Zuwendungen gewährt, um Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte berufliche Qualifizierungsangebote auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziel des Fördervorhabens ist die soziale Inklusion durch Qualifizierung und ein durchgängiges Entlassungsmanagement sowie die Haftvermeidung durch Präventionsangebote für junge Straffällige und zu Geldstrafen Verurteilte. Dabei spielt neben dem Erhalt oder der Suche des Wohnraums und der Stärkung sozialer und medialer Kompetenzen die Unterstützung von

integrativen Familienstrukturen sowie die berufliche Perspektiventwicklung eine zentrale Rolle. Das Land Brandenburg fördert den Zugang Straffälliger und von Inhaftierung bedrohter Menschen zum Arbeitsmarkt und deren Eingliederung in das Erwerbsleben. Ein weiteres Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für Inhaftierte dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste hochwertige berufliche Qualifizierung erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden. Die Arbeitsmarktchancen der Zielgruppen sollen durch ein verbessertes Eingliederungsmanagement und verbesserte Nachsorge (Haftbegleitung; Entlassungsvorbereitung; Vermittlung von Beschäftigung, Qualifizierung, Arbeit, Wohnraum, Sucht- und Schuldenberatung sowie sonstiger sozialer Hilfen), präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende erhöht werden.

1.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

1.5 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber eingehalten und gefördert werden.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.6 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.7 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und

dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die Unterstützung der Resozialisierung von Straffälligen durch Beratung, Begleitung und Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung, Erhaltung und Vermittlung von Wohnraum, Vermittlung in Sucht- oder Schuldenberatung sowie sonstiger sozialer Hilfen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges durch Anlauf- und Beratungsstellen, die jeweils einer oder mehreren Justizvollzugsanstalten im Land Brandenburg zugeordnet sind. Im Rahmen dieser Aufgabe sind den Straffälligen mediale Kompetenzen zur Bewältigung von Alltagssituationen zu vermitteln - **Modul 1: Soziales Eingliederungsmanagement und Nachsorge,**
- 2.2 die Unterstützung der Resozialisierung durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung - **Modul 2: Berufliche Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen - Vermittlung von Arbeits- und Lebensperspektiven,**
- 2.3 die Unterstützung der Resozialisierung durch Beratung, Vermittlung und Begleitung von Verurteilten, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und sich bereit erklären, zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten oder die Geldstrafe in Raten abzuführen, sowie eine darüberhinausgehende Begleitung und Vermittlung der Klientinnen und Klienten in Arbeit und Beschäftigung, Unterstützung beim Erhalt und bei der Vermittlung von Wohnraum sowie die Vermittlung in Sucht- oder Schuldenberatung - **Modul 3: Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen - Arbeit statt Strafe,**
- 2.4 soziale Gruppenarbeit mit flankierender Einzelfallhilfe für straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren zur Entwicklung von Lebens- und Arbeitsperspektiven durch integrations- und berufsfördernde Maßnahmen - **Modul 4: Besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende - Förderung sozialer Kompetenzen,**
- 2.5 die Koordinierung und fachliche Unterstützung der Zusammenarbeit der Umsetzenden der Module 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung - **Netzwerkkoordination.**

3 Zuwendungsempfangende

- 3.1 Zuwendungsempfangende sind
 - 3.1.1 Modul 1: Träger der sozialen Arbeit mit Arbeitsschwerpunkt Straffälligenhilfe beziehungsweise Resozialisierung, Träger im Bildungs- und Beschäftigungsbereich,
 - 3.1.2 Modul 2: Träger im Bildungs- und Beschäftigungsbereich mit praktischen Erfahrungen in der Straffälligenhilfe oder Erfahrungen mit Bildungsangeboten in der Benachteiligtenförderung,
 - 3.1.3 Modul 3: Träger der sozialen Arbeit mit Arbeitsschwerpunkt Straffälligenhilfe beziehungsweise Resozialisierung, Träger im Bildungs- und Beschäftigungsbereich,
 - 3.1.4 Modul 4: anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Arbeitsschwerpunkt Straffälligenhilfe beziehungsweise Resozialisierung für die Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende,
 - 3.1.5 Netzwerkkoordination: Träger der sozialen Arbeit, Institutionen der freien Wirtschaft mit Arbeitsschwerpunkt Projekt- und Netzwerkmanagement beziehungsweise Informationsmanagement mit Erfahrungen in der Straffälligenhilfe.
- 3.2 Die Zuwendungsempfangenden der Module 1, 3, 4 und der Netzwerkkoordination müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 **Modul 1: Soziales Eingliederungsmanagement und Nachsorge**
 - 4.1.1 Je Landgerichtsbezirk kann eine Zuwendungsempfangende beziehungsweise ein Zuwendungsempfänger eine Förderung für eine Anlauf- und Beratungsstelle in der dort ansässigen Justizvollzugsanstalt oder den dort ansässigen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben, Nord-Brandenburg: Teilanstalten Neuruppin-Wulkow und Wriezen) erhalten. Zuwendungsempfangende können auch für mehrere Landgerichtsbezirke eine Förderung erhalten. Diese sollen ihren Standort in der Nähe der Justizvollzugsanstalt oder der Justizvollzugsanstalten haben.
 - 4.1.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen.
 - 4.1.3 Die Maßnahmen des Moduls 1 richten sich an Straf- und Jugendstrafgefangene während der Inhaftierung und nach ihrer Entlassung, sofern sie nicht der Bewährungshilfe unterstellt sind. Darüber hinaus richtet sich die Maßnahme auch an erwerbslose Haftentlassene und zu Bewährungsstrafen Verurteilte, die in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung eine gezielte Hilfestellung benötigen und wünschen.

4.1.4 Die Zuwendungsempfängenden haben neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.5 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe durch stufenweise aufeinander aufbauende sowie individuell zugeschnittene Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (Einzelberatung, Gruppenarbeit) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (circa sechs bis neun Monate vor der Entlassung, eine längere Entlassungsvorbereitung bis zu 18 Monaten vor der Haftentlassung ist in begründeten Einzelfällen möglich) und einer Nachbetreuung nach der Haftentlassung (bis zu einem Jahr, eine längere Nachbetreuung bis zu zwei Jahren ist in begründeten Einzelfällen möglich),
- b) Feststellung, Verringerung und/oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- c) Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- d) Vermittlung der Zielgruppe in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Berufsausbildung, in Praktika, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in geringfügige Beschäftigung oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen,
- e) Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme,
- f) Vermittlung oder Erhalt von Wohnraum,
- g) Vermittlung in Sucht- oder Schuldenberatung,
- h) Vermittlung sonstiger sozialer Hilfen,
- i) Unterstützung auf den Gebieten Finanzen (zum Beispiel verantwortliches Wirtschaften, Opferentschädigung), Gesundheitsfürsorge (physisch und psychisch), Partnerschaft und Familie (zum Beispiel Aufbau und Erhalt der Eltern-Kind-Beziehungen) und soziales Umfeld (zum Beispiel Beziehung, Freunde),
- j) Durchführung von digitalen Gruppenangeboten und im Einzelfall ergänzenden Einzelangeboten zur Vermittlung von digitalen Alltagskompetenzen (mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Gruppenangebot),
- k) Dokumentation des Unterstützungsbedarfs, der Ziele und Ergebnisse der Teilnehmenden,
- l) Vernetzung auf kommunaler und Landesebene (Durchführung Runder Tische mit den an der Kooperation Beteiligten vor Ort, Stakeholdertreffen, Teilnahme und Durchführung von HSI-Regional-konferenzen, Koordinationstreffen mit den übrigen HSI-Partnerinnen und -Partnern etc.),
- m) Dokumentation der Arbeit mit den Gefangenen und Austausch mit der Justizvollzugsanstalt über den Verlauf der Maßnahme,
- n) Übermittlung der erforderlichen statistischen Angaben an die Bewilligungsbehörde nach jedem Quartal bis zum 15. des Folgemonats,
- o) Erstellung eines Beitrags für den durch die Netzwerkkoordination zu fertigenden Jahresbericht,
- p) Öffentlichkeitsarbeit.

4.1.5 Jeweils eine (qualifizierte) Vollzeitkraft soll im Verlauf eines Projektjahres 40 Teilnehmende beraten und ge-

gebenenfalls begleiten. Zu den Teilnehmenden zählen die in einem Projektjahr neu hinzukommenden Teilnehmenden und die aus dem vorangegangenen Projektjahr weiterbetreuten Teilnehmenden. Davon sollen mindestens 11 Prozent der Teilnehmenden in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Praktika, in Berufsausbildung, in sozialversicherungspflichtige Arbeit oder geringfügige Beschäftigung vermittelt oder an selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen herangeführt werden. Mindestens 20 Prozent der Teilnehmenden sollen an Beratungsstellen aus den Bereichen Sucht, Schulden, Jugend- und Familienhilfe sowie in Wohnraum vermittelt werden. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfängende keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegt.

4.1.6 Die Zuwendungsempfängenden müssen sicherstellen, dass das Personal, welches die fachlichen Aufgaben wahrnimmt, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Straffälligen - verfügt.

4.1.7 Teilnehmende der digitalen Gruppenangebote (Nummer 4.1.4 Buchstabe j), die mindestens an 80 Prozent der vorgesehenen Maßnahmezeit teilgenommen haben, erhalten durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung, die mindestens Dauer, Gegenstand (Titel) und Inhalte der Maßnahme enthält.

4.1.8 Die Antragstellenden haben ein Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.1.1 bis 4.1.7 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

4.2 Modul 2: Berufliche Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen - Vermittlung von Arbeits- und Lebensperspektiven

4.2.1 Für jede Qualifizierungsmaßnahme kann eine Zuwendungsempfängende oder ein Zuwendungsempfängender gefördert werden, wobei diese oder dieser auch mehrere Qualifizierungsmaßnahmen durchführen kann.

4.2.2 Die Zuwendungsempfängenden müssen über Erfahrungen mit der Zielgruppe oder mit Bildungsangeboten in der Benachteiligtenförderung verfügen.

4.2.3 Die Maßnahmen richten sich an männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation.

4.2.4 Die Zuwendungsempfängenden haben neben den Aufgaben nach den Nummern 4.2.5 und 6.1 bis 6.6 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Qualifizierung der Inhaftierten unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes durch:

- aa) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch das Angebot des Erwerbs von Abschlüssen in einem Ausbildungsberuf, von Teilqualifikationen (wie zum Beispiel Schweißpässe) und von kammerzertifizierten Ausbildungsmodulen beziehungsweise durch die Vorbereitung auf die entsprechenden Prüfungen bei der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer oder
 - bb) Heranführen an den Arbeitsmarkt durch Vermittlung von Grundqualifikationen zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld oder
 - cc) Vermittlung praktischer Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken in enger Verbindung mit sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Anforderungen des Arbeitslebens,
- b) Verbesserung der beruflichen Integration durch die Vermittlung digitaler (Grund-)Kompetenzen,
 - c) Vernetzung auf kommunaler und Landesebene (Durchführung Runder Tische mit den an der Kooperation Beteiligten vor Ort, Stakeholdertreffen, Teilnahme und Durchführung von HSI-Regional Konferenzen, Koordinationstreffen mit den übrigen HSI-Partnerinnen und -Partnern etc.),
 - d) Dokumentation der Arbeit mit den Gefangenen und Austausch mit der Justizvollzugsanstalt über den Verlauf der Maßnahme,
 - e) Übermittlung der erforderlichen statistischen Angaben an die Bewilligungsbehörde nach jedem Quartal bis zum 15. des Folgemonats,
 - f) Erstellung eines Beitrags für den durch die Netzwerkkoordination zu fertigenden Jahresbericht,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.

4.2.5 Gefördert werden folgende Maßnahmen:

4.2.5.1 Erstausbildung/Umschulung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

- a) Auf der Basis eines modularen Ausbildungsangebotes werden die Teilnehmenden beruflich qualifiziert. Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes mit dem Ziel ausgebildet oder umgeschult, berufliche Vollabschlüsse oder zertifizierte Ausbildungsmodule zu erlangen. Die Qualifizierungsinhalte reichen von dem Erwerb von zertifizierten Ausbildungsmodulen, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder eine über einen längeren Zeitraum ausgeübte Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine Facharbeiter- oder Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer.
- b) Für jeweils acht Teilnehmende ist der Einsatz einer Ausbilderin oder eines Ausbilders vorzusehen. Eine Lehrkraft oder eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge betreuen jeweils 24 Teilnehmende.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfängenden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, welcher zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung weitergeleitet wird.

4.2.5.2 Berufliche Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

- a) Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von der schulischen und beruflichen Grundqualifizierung unter Einbeziehung von ausgewählten Teilqualifikationen mit Zertifikat der zuständigen Ausbildungskammer bis zur beruflichen Weiterbildung, zum Beispiel durch den Erwerb des Schweißpässes. Die Teilqualifikationen können im Ausnahmefall zu Abschlüssen im Rahmen von Ausbildungen oder Umschulungen führen.
- b) Für jeweils acht Teilnehmende ist der Einsatz einer Ausbilderin oder eines Ausbilders vorzusehen. Eine Lehrkraft und eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge betreuen jeweils 24 Teilnehmende. Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfängenden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, welcher zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung weitergeleitet wird.

4.2.5.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Grundkenntnissen in ausgewählten Gewerken in Verbindung mit sozialen Alltagskompetenzen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der Vermittlungschancen von erwachsenen Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung

- a) Die Qualifizierungsinhalte reichen von praktischen Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken bis hin zum Erwerb von schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen sollen die Dauer von acht Monaten nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung des Verbleibs in der Maßnahme bis zu 16 Monaten möglich.
- b) Für jeweils acht Teilnehmende ist der Einsatz einer Ausbilderin oder eines Ausbilders vorzusehen. Eine Lehrkraft oder eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge oder eine Bildungsbegleiterin oder ein Bildungsbegleiter betreuen jeweils 16 Teil-

nehmende. Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfängenden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, welcher zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung weitergeleitet wird.

4.2.6 Es sollen mindestens 65 Prozent der Teilnehmenden die Maßnahme erfolgreich abschließen, das heißt eine Qualifizierung erlangen. Dies trifft zu, wenn mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen oder die Facharbeiter- oder Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Die Teilnehmenden erhalten durch die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden bei erfolgreichem Abschluss der Maßnahme eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung, die mindestens Dauer, Gegenstand (Titel) und Inhalte der Maßnahme enthält. Dies ist entbehrlich, wenn erfolgreich eine Facharbeiter- oder Gesellenprüfung abgelegt wurde.

4.2.7 Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfängende keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegt.

4.2.8 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilderinnen oder Ausbilder, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Bildungsbegleiterinnen oder Bildungsbegleiter eng zusammen. Die Zuwendungsempfängenden müssen sicherstellen, dass das Personal, das die fachlichen Aufgaben wahrnimmt, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder berufliche Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbarer Personengruppen - verfügt.

4.2.9 Die Antragstellenden haben ein Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.2.1 bis 4.2.8 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

4.3 Modul 3: Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen - Arbeit statt Strafe

4.3.1 In jedem Landgerichtsbezirk kann eine Zuwendungsempfängende oder ein Zuwendungsempfängender gefördert werden, wobei diese oder dieser auch in mehreren Landgerichtsbezirken tätig sein kann.

4.3.2 Die Zuwendungsempfängenden müssen über Erfahrungen mit dieser Zielgruppe verfügen.

4.3.3 Die Maßnahmen richten sich an Verurteilte, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und sich bereit erklären,

zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten oder die Geldstrafe in Raten abzuzahlen.

4.3.4 Die Zuwendungsempfängenden haben neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.5 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung zu den Verfahrensabläufen und möglichen Hilfen im Rahmen des Erstgesprächs,
- b) an den Ressourcen der Teilnehmenden orientierte Feststellung, Verringerung und/oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- c) passgenaue Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und Kontrolle der Ableistung,
- d) Arbeitsmarktcoaching,
- e) Beratungen zu Themen im Zusammenhang mit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit (Konflikte am Arbeitsplatz, Wechsel der Einsatzstelle, Unterstützung bei psychosozialen Konflikten und Krisen),
- f) Dokumentation der Vermittlungs- und Beratungsarbeit, Erfassung der abgeleiteten Arbeitsstunden und Bericht an die Justizbehörden,
- g) Akquise, Kontaktpflege und Beratung von Einsatz- und Arbeitsstellen,
- h) Unterstützung bei der Beantragung und Erfüllung von Ratenzahlungen beziehungsweise dem Antrag auf Stundung,
- i) in Abhängigkeit von der sozialen Situation der Teilnehmenden Unterstützung bei der Regulierung von Schulden, bei Suchtproblemen, bei der Suche oder dem Erhalt von Wohnraum sowie Hilfestellung im Umgang mit Ämtern und Behörden,
- j) Vernetzung auf kommunaler und Landesebene (Durchführung Runder Tische mit den an der Kooperation Beteiligten vor Ort, Stakeholdertreffen, Teilnahme und Durchführung von HSI-Regional-konferenzen, Koordinationstreffen mit den übrigen HSI-Partnerinnen und -Partnern etc.),
- k) Übermittlung der erforderlichen statistischen Angaben an die Bewilligungsbehörde nach jedem Quartal bis zum 15. des Folgemonats,
- l) Erstellung eines Beitrags für den durch die Netzwerkkoordination zu erstellenden Jahresbericht,
- m) nach und gegebenenfalls während Ableistung der gemeinnützigen Arbeit:

- aa) Vermittlung in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Berufsausbildung, in Praktika, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder geringfügige Beschäftigung oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen im Anschluss an die gemeinnützige Arbeit zur Tilgung der Geldstrafe,
- bb) Möglichkeit der Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung bis zu einer Dauer von neun Monaten (längere Zeiten sind in Einzelfällen möglich und müssen begründet werden),

- n) während der Ratenzahlung:
- aa) Vermittlung in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Berufsausbildung, in Praktika, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder geringfügige Beschäftigung oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen (bis zu einer Dauer von vier Monaten nach Beantragung der Ratenzahlung),
 - bb) Möglichkeit der Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung bis zu einer Dauer von neun Monaten (längere Zeiten sind in Einzelfällen möglich und müssen begründet werden),
 - cc) Möglichkeit der Begleitung in der Anfangsphase der Ratenzahlung bis zu einer Dauer von vier Monaten nach Beantragung der Ratenzahlung,
- o) Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.3.5 Im Modul 3 soll jeweils eine (qualifizierte) Vollzeiterkraft im Verlauf eines Projektjahres zu 150 Klientinnen und Klienten Kontakt aufnehmen, diese beraten, in gemeinnützige Arbeit vermitteln und begleiten. Zu den Teilnehmenden zählen die in einem Projektjahr neu hinzukommenden Klientinnen und Klienten und die aus dem vorangegangenen Projektjahr weiterbetreuten Klientinnen und Klienten. Mindestens 75 Prozent der Klientinnen und Klienten sollen die Maßnahme erfolgreich abschließen, das heißt Haft vermeiden, indem die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet wird. Ausgehend von dieser Zahl sollen mindestens 10 Prozent der Klientinnen und Klienten zudem in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Praktika, in Berufsausbildung, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder geringfügige Beschäftigung vermittelt oder an selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen herangeführt werden. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegt.
- 4.3.6 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass das Personal, das die fachlichen Aufgaben wahrnimmt, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Straffälligen - verfügt.
- 4.3.7 Die Antragstellenden haben ein Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.3.1 bis 4.3.6 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.
- 4.4 Modul 4: Besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende - Förderung sozialer Kompetenzen**
- 4.4.1 Je Landkreis oder kreisfreie Stadt kann eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger gefördert werden, wobei diese oder dieser auch in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten tätig sein kann.
- 4.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen über Erfahrungen mit dieser Zielgruppe und über einen „Letter of Intent“ des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bezüglich der Mitfinanzierung verfügen.
- 4.4.3 Die Maßnahmen richten sich an straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren, die tatzeitnah - vor einer Gerichtsverhandlung - in einer Verbindung aus Gruppenarbeit und flankierender Einzelfallhilfe in ihren sozialen Kompetenzen gefördert und bei der Bildungs- und Berufsorientierung unterstützt werden.
- 4.4.4 Die Zuwendungsempfänger haben neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.5 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Projektdarstellung und Klärung der Teilnahmebereitschaft, der Teilnahmevoraussetzungen im Rahmen eines Vorgesprächs,
 - b) Durchführung ambulanter, sozialer Gruppenarbeiten zu den Themen: Selbstbild, Stärken und Schwächen, Auseinandersetzung mit der Tat sowie Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins, Integration in Bildung und Arbeit, Befähigung zur Legal- und Sozialbewährung durch Anerkennen gesellschaftlicher Werte und Normen (Rückfallvermeidung),
 - c) Begleitung der Gruppenarbeit durch vertiefende Einzelgespräche,
 - d) nachgehende Begleitung und Betreuung bis zu einem Jahr im Anschluss an die Gruppenmaßnahme,
 - e) Vermittlung der Zielgruppe in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder der schulischen Bildung, in Berufsausbildung, in Praktika, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in geringfügige Beschäftigung oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen im Anschluss an die Maßnahme,
 - f) Vernetzung auf kommunaler und Landesebene (Durchführung Runder Tische mit den an der Kooperation Beteiligten vor Ort, Stakeholdertreffen, Teilnahme und Durchführung von HSI-Regional Konferenzen, Koordinationstreffen mit den übrigen HSI-Partnerinnen und -Partnern etc.),
 - g) Dokumentation der Arbeit mit der Zielgruppe,
 - h) Übermittlung der erforderlichen statistischen Angaben an die Bewilligungsbehörde nach jedem Quartal bis zum 15. des Folgemonats,
 - i) Erstellung eines Beitrags für den durch die Netzwerkkoordination zu erstellenden Jahresbericht,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.4.5 Jeweils ein Fachteam, bestehend aus zwei Trainerinnen oder Trainern (jeweils Vollzeit), soll im Verlauf eines Projektjahres mindestens 24 neue Teilnehmende der Zielgruppe bei einer Gruppenstärke (offene Gruppe) von sechs bis zehn Teilnehmenden erreichen. Mindestens

tens 80 Prozent der Teilnehmenden sollen die Gruppenarbeit erfolgreich abschließen. Von den Teilnehmenden sollen mindestens 30 Prozent in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder der schulischen Bildung, in Praktika, in Berufsausbildung, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder geringfügige Beschäftigung vermittelt oder an selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen herangeführt werden. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegt.

4.4.6 Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass das Personal, das die fachlichen Aufgaben wahrnimmt, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Straffälligen - verfügt.

4.4.7 Teilnehmende, die mindestens an 80 Prozent der vorgesehenen Maßnahmezeit teilgenommen haben, erhalten durch die Zuwendungsempfänger oder den Zuwendungsempfänger eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung, die mindestens Dauer, Gegenstand (Titel) und Inhalte der Maßnahme enthält.

4.4.8 Die Antragstellenden haben ein Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.4.1 bis 4.4.7 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

4.5 Netzwerkkoordination

4.5.1 Für die Aufgaben der Koordination des HSI-Netzwerkes kann im Land Brandenburg eine Zuwendungsempfänger oder ein Zuwendungsempfänger gefördert werden.

4.5.2 Die oder der Zuwendungsempfänger muss über einschlägige Erfahrungen in der Koordination von sozialen Netzwerken verfügen und soll im Land Brandenburg mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung ansässig sein.

4.5.3 Aufgaben der Netzwerkkoordination

4.5.3.1 Die oder der Zuwendungsempfänger hat neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.5 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Umsetzung der fachlichen Weiterentwicklung der vier Module nach Vorgaben des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung,
- b) ständige Pflege der Kontakte mit und zwischen den HSI-Netzwerkpartnerinnen und -partnern,
- c) Kooperationspflege zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, den Justizvollzugsanstalten und den beteiligten Jugendämtern,
- d) bedarfs- und entwicklungsorientierte Initiierung und Koordination der internen Weiterbildung der Mitarbeitenden der Module 1 bis 4,

- e) Unterstützung und Koordination der Programmsteuerung und Qualitätssicherung inklusive Auswertung der Statistiken sowie Durchführung und Protokollierung eines Beratungsgesprächs mit den Zuwendungsempfänger unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung bei Abweichung von den Zielindikatoren in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen um mehr als 15 Prozent und Bericht an die Bewilligungsbehörde,
- f) Erarbeitung, Erprobung und Implementierung qualitativer Standards in den Modulen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure,
- g) Koordination, Organisation und Moderation von HSI-spezifischen Veranstaltungen sowie HSI-internen Zusammenkünften (zum Beispiel drei Koordinationstreffen je Projektjahr, Netzwerktreffen, zwei Arbeitstreffen innerhalb der vier Module je Projektjahr),
- h) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (zum Beispiel Flyer, Teilnahme an Messen und Veranstaltungen),
- i) Fertigung von mindestens zwei Newslettern pro Projektjahr für die HSI-Träger sowie deren Kooperationspartner (Justizvollzugsanstalten, Soziale Dienste, Jugendämter etc.),
- j) Erstellung des HSI-Berichts für das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung als Grundlage zur Weiterentwicklung des Projekts nach 18 Monaten und zum Ende der Projektlaufzeit,
- k) Vorbereitung, Teilnahme und Protokollierung der Trägerbesuche in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung,
- l) Durchführung von mindestens einer Steuerkreisitzung zwischen Netzwerkkoordination und dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung pro Projektjahr,
- m) Durchführung individueller Recherchen von Stellen- und Integrationsangeboten für Bewerberinnen und Bewerber (Teilnehmende nach den Nummern 4.1 bis 4.4).

4.5.3.2 Darüber hinaus ist eine internetbasierte Informations- und Kommunikationsplattform zu betreiben, die

- a) in einem passwortgeschützten Intranet Tools für die Dokumentation (Berichte, Protokolle, Termine etc.) und die netzwerkübergreifende interne Auswertung von Daten (Statistik), die für die interne Programmsteuerung und Qualitätsentwicklung des Netzwerkes erforderlich sind, bereithält,
- b) auf einer Homepage die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit des HSI-Netzwerkes - in Kooperation mit den HSI-Partnerinnen und -Partnern - darstellt. Dazu gehören Veröffentlichungen sowie Informationen rund um HSI-spezifische Themen der Beratungs- und Integrationsarbeit sowie der Newsletter, themen- und/oder anlassbezogene Dossiers und Berichte sowie ein Newsbereich. Darüber hinaus soll das im Netzwerk generierte Erfahrungswissen in der Fachöffentlichkeit regional und überregional kommuniziert und nach außen vertreten werden.

4.5.4 Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfängende keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen darlegt.

4.5.5 Die oder der Zuwendungsempfängende muss sicherstellen, dass das Personal, das die fachlichen Aufgaben wahrnimmt, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Projekt- und Netzwerkmanagement beziehungsweise im Informationsmanagement und Erfahrungen in der Straffälligenhilfe - verfügt.

4.5.6 Die oder der Antragstellende hat ein Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.5.1 bis 4.5.5 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung für die Module 1, 2, 3 und die Netzwerkkoordination
Anteilfinanzierung für das Modul 4

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen

5.4.1 beim Modul 1:

- a) die direkten Personalausgaben, die die Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden und für das Personal beauftragter Dritter umfassen, das ausschließlich für die in Nummer 4.1 definierten Aufgaben eingesetzt werden kann,
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a,

5.4.2 beim Modul 2:

- a) die direkten Personal- und Sachausgaben. Die direkten Personalausgaben bestehen aus den Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden, das ausschließlich für die in Nummer 4.2 definierten Aufgaben eingesetzt werden kann,
- b) für die indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 8 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben,

5.4.3 beim Modul 3:

- a) die direkten Personalausgaben, die die Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden

und für das Personal beauftragter Dritter umfassen, das ausschließlich für die in Nummer 4.3 definierten Aufgaben eingesetzt werden kann,

- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a,

5.4.4 beim Modul 4:

- a) die direkten Personalausgaben, die die Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden und für das Personal beauftragter Dritter umfassen, das ausschließlich für die in Nummer 4.4 definierten Aufgaben eingesetzt werden kann,
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 16,5 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a,

5.4.5 für die Netzwerkkoordination:

die Personal- und Sachausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 4.2.5.1 beträgt bis zu 7,50 Euro und für Maßnahmen nach den Nummern 4.2.5.2 und 4.2.5.3 bis zu 7,00 Euro je Teilnahmezeitpunkt. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Bildungsinhalts, der Anzahl der Teilnehmenden oder anderer besonderer Umstände erhöhte Ausgaben bedingt. Mit Einreichung der Antragsunterlagen ist hierfür von den Zuwendungsempfängenden ein gesonderter Antrag mit Begründung für den erhöhten Stundensatz bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5.6 Gesamtfinanzierung

Die Förderung aus dem ESF beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die nationale Kofinanzierung erfolgt aus Landesmitteln. Für Maßnahmen nach Nummer 4.4 haben sich die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte mindestens in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zu beteiligen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats haben die Zuwendungsempfängenden die Bewilligungsbehörde und das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung zu unterrichten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen Abweichungen von den

Zielvorgaben in Höhe von mehr als 15 Prozent vorliegen. Die Netzwerkkoordination hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Ende eines Projektjahres den Nachweis über die Erledigung der festgelegten Vorgaben zu erbringen.

6.2 Die Zuwendungsempfängenden müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Fachkräften und mit der Fachaufsicht im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung.

6.3 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021 - 2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangeboten ist auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;

- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaft des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten der Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehalten noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021 - 2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen und Unternehmen, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sowie die bereichsspezifischen Datenschutzregeln beachtet werden.

Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.6 Die Unterschreitung der im Modul 2 festgelegten Personalschlüsselzahlen über einen Zeitraum von länger als vier Wochen sind der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums.

6.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens ab 1. Juli 2025.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (siehe Anlage) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Inter-

reg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021 - 2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfänger im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 30. Juni 2028 außer Kraft.

Anlage zur Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration 4.0 (HSI 4.0) in der EU-Förderperiode 2021 - 2027

I. Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Darstellung der oder des Antragstellenden

- Darstellung der oder des Antragstellenden (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeitenden)
- Beschreibung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte entsprechend dem beantragten Förderschwerpunkt; Vorerfahrungen aus früheren Förderperioden
- Angaben zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und Ausstattung
- Referenzen

2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und Kompetenz zum Umgang mit den besonderen Zielgruppen von Straffälligen oder vergleichbaren Personengruppen)

3 Projektumsetzung

Für die Module 1 bis 4 wird empfohlen, sich vorab und vor Ort über die besonderen Umstände in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten zu informieren. Besichtigungstermine sind direkt mit den Justizvollzugsanstalten zu vereinbaren.

3.1 Modul 1: Soziales Eingliederungsmanagement und Nachsorge

Orientiert an den Bedarfen der vergangenen Jahre, wird in diesem Projektfeld pro Projektjahr für die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel eine Beteiligung von 80 Teilnehmenden erwartet, für die Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Luckau-Duben insgesamt 240 Teilnehmende, für die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg Teilanstalt Neuruppin-Wulkow 40 Teilnehmende und die Teilanstalt Wriezen 100 Teilnehmende. Unter Beachtung dieser Rahmenzahlen soll die geplante Arbeitsweise mit Inhaftierten und Straffälligen einschließlich des Ablaufs der Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (Einzelberatung und Gruppenarbeit) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und der nachgehenden Betreuung dargestellt werden, insbesondere mittels Angaben zu folgenden Punkten:

- Kontaktaufnahme mit den Inhaftierten,
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch stufenweise aufeinander aufbauende sowie individuell zugeschnittene Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (Einzel- und Gruppenberatung) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung,
- Feststellung, Verringerung und/oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der Zielgruppe,
- Heranführung der Zielgruppe an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Vorgehen bei der Vermittlung der Zielgruppe in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, geringfügige Beschäftigung, Praktika oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen,
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme,
- Vermittlung oder Erhalt von Wohnraum,
- Vermittlung von Sucht- und Schuldenberatung,
- Vermittlung sonstiger Hilfen,
- Maßnahmen zur Unterstützung auf den Gebieten Finanzen, Gesundheitsfürsorge und soziales Umfeld,
- Maßnahmen zur Vermittlung digitaler Alltagskompetenzen in Form von Einzel- und Gruppenangeboten (einschließlich der Nutzung der elis-Lernplattform),
- Dokumentation des Unterstützungsbedarfs, der Ziele und Ergebnisse der Teilnehmenden,
- Vernetzung auf kommunaler und Landesebene,
- Zusammenarbeit und Austausch mit der Justizvollzugsanstalt über den Verlauf der Maßnahme,
- Umgang mit Kontaktabbrüchen,
- Akquise von Arbeitsstellen,
- Selbstverständnis und Rolle als Externe in einer Justizvollzugsanstalt,
- Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung,
- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern und
- Öffentlichkeitsarbeit.

3.2 Modul 2: Berufliche Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen - Vermittlung von Arbeits- und Lebensperspektiven

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Nummer der Richtlinie	Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
4.2.5.1	Fachwerkstatt Bau - 12 Plätze inklusive Umschulung Hochbaufacharbeiter oder Maurer	JVA Brandenburg an der Havel
4.2.5.1	Fachkraft Küche/Fachkraft Gastronomie - 12 Plätze (für weibliche und männliche Inhaftierte) zweijährige Ausbildung mit Industrie- und Handelskammerprüfung (Zudem müssen Antragstellende bereit sein, für bis zu drei geeignete Inhaftierte eine Kochausbildung durchzuführen.)	JVA Luckau-Duben
4.2.5.2	Schweißen - 11 Plätze Gasschweißen, Lichtbogenhandschweißen, Metall-Aktivgasschweißen, Wolfram-Inertgasschweißen	JVA Brandenburg an der Havel
4.2.5.2	Gebäudereinigung - 12 Plätze (für weibliche und männliche Inhaftierte) modularisierte Ausbildung	JVA Luckau-Duben
4.2.5.3	Arbeitstraining - 8 Plätze Bereich Farbe	JVA Cottbus-Dissenchen
4.2.5.3	Arbeitstraining (außerhalb der JVA) - 8 Plätze verschiedene Erprobungsfelder	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Neuruppin-Wulkow
4.2.5.3	Arbeitstraining - 8 Plätze (für männliche Gefangene) insbesondere im Bereich Holz	JVA Luckau-Duben

Die geplante Arbeitsweise ist insbesondere unter Beachtung folgender Punkte darzustellen:

- Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (zum Beispiel durch computergestütztes Lernen unter Einsatz der elis-Lernplattform für Maßnahmen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt),
- Darstellung von individuellen Qualifizierungs- und Förderverläufen unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Sach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen an zwei Beispielen,
- Darstellung der Arbeitsmarktrelevanz,
- Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs,
- Ausweisung von (anerkannten) Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen oder Ausbildungs- oder Qualifizierungsmodulen,
- Zusammenarbeit mit den Akteuren des Übergangsmangements,
- Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte, des Bildungsbegleitungs-personals mit den Fachkräften des Justizvollzuges, Selbstverständnis und Rolle als Externe in einer Justizvollzugsanstalt,
- Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung,

- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

3.3 Modul 3: Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen - Arbeit statt Strafe

Im Landgerichtsbezirk Cottbus werden - orientiert an den Bedarfen der vergangenen Jahre - je Projektjahr 375 Klientinnen und Klienten, im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) 375 Klientinnen und Klienten, im Landgerichtsbezirk Neuruppin 600 Klientinnen und Klienten und im Landgerichtsbezirk Potsdam 225 Klientinnen und Klienten erwartet. Unter Beachtung dieser Rahmencahlen soll die geplante Arbeitsweise mit Straffälligen, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, einschließlich des Ablaufs der Beratung, Vermittlung und Betreuung sowie einer nachgehenden Betreuung dargestellt werden, insbesondere mittels Angaben zu folgenden Punkten:

- Ablauf der Kontaktaufnahme mit den Geldstrafenschuldenden,
- Erstgespräch,
- Ablauf der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und Kontrolle der Ableistung,

- Beratungen zu Themen im Zusammenhang mit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit (Konflikte am Arbeitsplatz, Wechsel der Einsatzstelle, Unterstützung bei psychosozialen Konflikten und Krisen),
- Arbeitsmarktcoaching,
- Akquise, Kontaktpflege und Beratung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit und Arbeitsstellen,
- Umgang mit Kontaktabbrüchen,
- Unterstützung bei der Beantragung von Ratenzahlungen oder einem Antrag zur Stundung sowie bei der Erfüllung der Ratenzahlung,
- Unterstützung bei der Regulierung von Schulden, Suchtproblemen, bei der Suche oder dem Erhalt von Wohnraum sowie Hilfestellung im Umgang mit Ämtern und Behörden,
- Art, Inhalt und Umfang der Dokumentation, Erfassung der Arbeitsstunden und Bericht an die Justizbehörden,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der Zielgruppe bei der an die gemeinnützige Arbeit anschließenden Vermittlung in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, geringfügige Beschäftigung, Praktika oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen,
- Möglichkeit einer Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung,
- Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung,
- Vernetzung auf kommunaler und Landesebene,
- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

3.4 Modul 4: Besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende - Förderung sozialer Kompetenzen

Unter Angabe der zu erwartenden Anzahl der Teilnehmenden soll die geplante Arbeitsweise mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden einschließlich des Ablaufs der Beratungstätigkeit, Gruppen- und Einzelfallarbeit und einer nachgehenden Betreuung insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Kontaktaufnahmen zu und Vorgespräche mit den straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden in der Altersgruppe von 14 bis 21 Jahren,
- Klärung der Teilnahmebereitschaft und der Teilnahmevoraussetzungen,
- Durchführung einer ambulanten sozialen Gruppenarbeit (offene Gruppe) zu den Themen Selbstbild, Stärken und Schwächen, Auseinandersetzung mit der Tat sowie Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins, Integration in Bildung und Arbeit, Befähigung zur Legal- und Sozialbewährung durch Anerkennen gesellschaftlicher Werte und Normen (Rückfallvermeidung),
- Begleitung der Gruppenarbeit durch vertiefende Einzelgespräche,
- nachgehende Begleitung und Betreuung,

- Vermittlung der Zielgruppe in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder der schulischen Bildung, in Berufsausbildung, in Praktika, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in geringfügige Beschäftigung oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen im Anschluss an die Maßnahme,
- Vernetzung auf kommunaler und Landesebene,
- Dokumentation der Arbeit mit der Zielgruppe,
- Umgang mit Kontaktabbrüchen,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt,
- Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung,
- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

3.5 Netzwerkkoordination

Das Konzept zur geplanten Arbeitsweise mit gleichberechtigten Netzwerkpartnerinnen und -partnern soll insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Umsetzung der fachlichen Weiterentwicklung der vier Module,
- ständige Pflege der Kontakte mit und zwischen den HSI-Netzwerkpartnerinnen und -partnern,
- Kooperationspflege zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, dem Sozialdienst sowie dem Pädagogischen Dienst in den Justizvollzugsanstalten und den beteiligten Jugendämtern,
- bedarfs- und entwicklungsorientierte Initiierung und Koordination der internen Weiterbildung der HSI-Mitarbeitenden,
- Unterstützung und Koordination der internen Programmsteuerung sowie der Maßnahmen und Methoden der Qualitätssicherung und des Controllings sowie der Unterrichtung der Bewilligungsstelle und des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung bei Nichterreichung der Zielvorgaben,
- Erarbeitung, Erprobung und Implementierung qualitativer Standards in den HSI-Projektfeldern unter Einbeziehung relevanter Akteure,
- Koordination, Organisation und Moderation von HSI-spezifischen Veranstaltungen sowie HSI-internen Zusammenkünften (zum Beispiel Koordinationstreffen, Netzwerktreffen, Konferenz mit den Geschäftsführenden der HSI-Partnerinnen und -Partner, Arbeitstreffen innerhalb der Module),
- Betreiben eines passwortgeschützten Intranets mit Tools sowohl für die Dokumentation und die netzwerkübergreifende interne Auswertung von Daten, die für die interne Programmsteuerung und Qualitätsentwicklung des Netzwerkes erforderlich sind, als auch für landesweit recherchierte Stellen- und Integrationsangebote,
- Betreiben einer Homepage für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Für diese Aufgaben können bis zu zwei Vollzeitstellen gefördert werden.

4 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung

- Darstellung, wie männliche und weibliche Straffällige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden,
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Zusammenhang mit Straffälligkeit bearbeitet werden,
- Angaben, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird,
- Darstellung, wie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung durch integrative Arbeit - insbesondere im Hinblick auf Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt - gefördert werden können.

5 Wirtschaftlichkeit und Finanzen

- Förderfallkosten für die Module 1, 3 und 4 sowie Gesamtkosten für das Modul 2 und die Netzwerkkoordination.

6 Maßnahmezeitraum

Die unter den Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Projekte können zunächst vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2028 durchgeführt werden. Verlängerungen über den 30. Juni 2028 können in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen.

II. Fachliche Bewertung der Konzepte durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Die fachliche Bewertung der Konzepte erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Modul 1 - Soziales Eingliederungsmanagement und Nachsorge

Nummer	Kriterium	Punkte
1	Trägereignung	
1.1	Darstellung der Antragstellenden	1
1.2	Spezifische Erfahrungen/Referenzen	2
1.3	Regionale Lage/Ausstattung	1
	Gesamt	4
2	Quantität und Qualität des Personals	
2.1	1 Vollzeitkraft für 40 Teilnehmende	1
2.2	Abschlüsse/Berufserfahrung	1
	Gesamt	2
3	Konzeptqualität	
3.1	Kontaktaufnahme mit den Inhaftierten	2
3.2	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch stufenweise aufeinander aufbauende sowie individuell zugeschnittene Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (Einzel- und Gruppenberatung) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung	2

Nummer	Kriterium	Punkte
3.3	Feststellung, Verringerung und/oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der Zielgruppe	2
3.4	Heranführen der Zielgruppe an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	1
3.5	Vorgehen bei der Vermittlung der Zielgruppe in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, geringfügige Beschäftigung, Praktika oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen	1
3.6	Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme	1
3.7	Vermittlung oder Erhalt von Wohnraum	1
3.8	Vermittlung von Sucht- oder Schuldenberatung	1
3.9	Vermittlung sonstiger sozialer Hilfen	1
3.10	Maßnahmen zur Unterstützung auf den Gebieten Finanzen, Gesundheitsfürsorge und soziales Umfeld	2
3.11	Maßnahmen zur Vermittlung digitaler Alltagskompetenzen in Form von Einzel- und Gruppenangeboten (einschließlich der Nutzung der elis-Lernplattform)	6
3.12	Dokumentation des Unterstützungsbedarfs, der Ziele und Ergebnisse der Teilnehmenden	2
3.13	Vernetzung auf kommunaler und Landesebene	1
3.14	Zusammenarbeit und Austausch mit der Justizvollzugsanstalt über den Verlauf der Maßnahme	1
3.15	Umgang mit Kontaktabbrüchen	1
3.16	Akquise von Arbeitsstellen	1
3.17	Selbstverständnis und Rolle als Externe oder Externer in einer Justizvollzugsanstalt	1
3.18	Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung	1
3.19	Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern	1
3.20	Öffentlichkeitsarbeit	1
	Gesamt	30
4	Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung	
4.1	Darstellung, wie männliche und weibliche Straffällige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden	1
4.2	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Zusammenhang mit der Straffälligkeit bearbeitet werden	1
4.3	Angaben, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird	1
4.4	Darstellung, wie Nichtdiskriminierung durch integrative Arbeit - insbesondere im Hinblick auf Erwerbchancen auf dem Arbeitsmarkt - gefördert werden kann	1
	Gesamt	4
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	
5.1	Höhe der Förderfallkosten	2
5.2	Höhe der Kosten für digitale Angebote	1
	Gesamt	3
6	Gesamt	43

Modul 2 - Berufliche Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen - Vermittlung von Arbeits- und Lebensperspektiven

Nummer	Kriterium	Punkte
1	Trägereignung	
1.1	Darstellung der Antragstellenden	1
1.2	Spezifische Erfahrungen/Referenzen	2
1.3	Regionale Lage/Ausstattung	1
	Gesamt	4
2	Quantität und Qualität des Personals	
2.1	Personalschlüssel Ausbildungspersonal/sozialpädagogische Fachkräfte/Lehrkräfte/Bildungsbegleitungspersonal	3
2.2	Abschlüsse/Berufserfahrung	1
	Gesamt	4

Nummer	Kriterium	Punkte
3	Konzeptqualität	
3.1	Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (zum Beispiel durch computergestütztes Lernen unter Einsatz der elis-Lernplattform für Maßnahmen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt)	1
3.2	Darstellung von individuellen Qualifizierungs- und Förderverläufen unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Sach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenz an zwei Beispielen	8
3.3	Darstellung der Arbeitsmarktrelevanz	1
3.4	Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs	1
3.5	Ausweisung von (anerkannten) Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungs- beziehungsweise Qualifizierungsmodulen	1
3.6	Beschreibung der Zusammenarbeit mit den Akteuren des Übergangsmanagements	1
3.7	Beschreibung der Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte und des Bildungsbegleitungs-personals mit den Fachkräften des Justizvollzuges; Selbstverständnis und Rolle als Externe in einer Justizvollzugsanstalt	1
3.8	Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung	1
3.9	Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern	1
3.10	Öffentlichkeitsarbeit	1
	Gesamt	17
4	Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung	
4.1	Darstellung, wie männliche und weibliche Straffällige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden	1
4.2	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Zusammenhang mit der Straffälligkeit bearbeitet werden	1
4.3	Angaben, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird	1
4.4	Darstellung, wie Nichtdiskriminierung durch integrative Arbeit - insbesondere im Hinblick auf Erwerbchancen auf dem Arbeitsmarkt - gefördert werden kann	1
	Gesamt	4
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	
	Höhe der Gesamtkosten	2
	Gesamt	2
6	Gesamt	31

Modul 3 - Präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen - Arbeit statt Strafe

Nummer	Kriterium	Punkte
1	Trägereignung	
1.1	Darstellung der Antragstellenden	1
1.2	Spezifische Erfahrungen/Referenzen	2
1.3	Regionale Lage/Ausstattung	1
	Gesamt	4
2	Quantität und Qualität des Personals	
2.1	1 Vollzeitkraft für 150 Klientinnen und Klienten	1
2.2	Abschlüsse/Berufserfahrung	1
	Gesamt	2
3	Konzeptqualität	
3.1	Ablauf der Kontaktaufnahme mit den Geldstrafenschuldenden	2
3.2	Erstgespräch	1
3.3	Ablauf der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und Kontrolle der Ableistung	2

Nummer	Kriterium	Punkte
3.4	Beratungen zu Themen im Zusammenhang mit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit (Konflikte am Arbeitsplatz, Wechsel der Einsatzstelle, Unterstützung bei psychosozialen Konflikten und Krisen)	2
3.5	Arbeitsmarktcoaching	1
3.6	Akquise, Kontaktpflege und Beratung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit und Arbeitsstellen	1
3.7	Umgang mit Kontaktabbrüchen	1
3.8	Unterstützung bei der Beantragung von Ratenzahlungen beziehungsweise einem Antrag zur Stundung sowie bei der Erfüllung der Ratenzahlung	2
3.9	Unterstützung bei der Regulierung von Schulden, Suchtproblemen, bei der Suche oder dem Erhalt von Wohnraum sowie Hilfestellung im Umgang mit Ämtern und Behörden	3
3.10	Art, Inhalt und Umfang der Dokumentation, Erfassung der Arbeitsstunden und Bericht an die Justizbehörden	1
3.11	Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der Zielgruppe bei der an die gemeinnützige Arbeit anschließenden Vermittlung in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, geringfügige Beschäftigung, Praktika oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen	2
3.12	Vorgehen bei der Vermittlung der Zielgruppe in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, geringfügige Beschäftigung und Praktika	2
3.13	Möglichkeit einer Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung	1
3.14	Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung	1
3.15	Vernetzung auf kommunaler und Landesebene	1
3.16	Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern	1
3.17	Öffentlichkeitsarbeit	1
	Gesamt	25
4	Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung	
4.1	Darstellung, wie männliche und weibliche Straffällige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden	1
4.2	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Zusammenhang mit der Straffälligkeit bearbeitet werden	1
4.3	Angaben, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird	1
4.4	Darstellung, wie Nichtdiskriminierung durch integrative Arbeit - insbesondere im Hinblick auf Erwerbchancen auf dem Arbeitsmarkt - gefördert werden kann	1
	Gesamt	4
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	
	Höhe der Förderfallkosten	2
	Gesamt	2
6	Gesamt	37

Modul 4 - Besondere soziale Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende - Förderung sozialer Kompetenzen

Nummer	Kriterium	Punkte
1	Trägereignung	
1.1	Darstellung der Antragstellenden	1
1.2	Spezifische Erfahrungen/Referenzen	2
1.3	Regionale Lage/Ausstattung	1
	Gesamt	4
2	Quantität und Qualität des Personals	
2.1	2 Vollzeitkräfte für 24 neue Teilnehmende	1

Nummer	Kriterium	Punkte
2.2	Abschlüsse/Berufserfahrung	1
	Gesamt	2
3	Konzeptqualität	
3.1	Kontaktaufnahme zu und Vorgespräche mit den straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden in der Altersgruppe von 14 bis 21 Jahren	2
3.2	Klärung der Teilnahmebereitschaft und der Teilnahmevoraussetzungen	1
3.3	Durchführung einer ambulanten sozialen Gruppenarbeit (offene Gruppe) zu den Themen Selbstbild, Stärken/Schwächen, Auseinandersetzung mit der Tat sowie Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins, Integration in Bildung und Arbeit, Befähigung zur Legal- und Sozialbewährung durch Anerkennen gesellschaftlicher Werte und Normen (Rückfallvermeidung)	4
3.4	Begleitung der Gruppenarbeit durch vertiefende Einzelgespräche	2
3.5	Nachgehende Begleitung und Betreuung	1
3.6	Vermittlung der Zielgruppe in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder der schulischen Bildung, in Berufsausbildung, in Praktika, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in geringfügige Beschäftigung oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen	1
3.7	Umgang mit Kontaktabbrüchen	1
3.8	Vernetzung auf kommunaler und Landesebene	1
3.9	Dokumentation der Arbeit mit der Zielgruppe	1
3.10	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	1
3.11	Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung	1
3.12	Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern	1
3.13	Öffentlichkeitsarbeit	1
	Gesamt	18
4	Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung	
4.1	Darstellung, wie männliche und weibliche Straffällige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden	1
4.2	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Zusammenhang mit der Straffälligkeit bearbeitet werden	1
4.3	Angaben, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird	1
4.4	Darstellung, wie Nichtdiskriminierung durch integrative Arbeit - insbesondere im Hinblick auf Erwerbchancen auf dem Arbeitsmarkt - gefördert werden kann	1
	Gesamt	4
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	
	Höhe der Förderfallkosten	2
	Gesamt	2
6	Gesamt	30

Netzwerkkoordination

Nummer	Kriterium	Punkte
1	Trägereignung	
1.1	Darstellung der Antragstellenden	1
1.2	Spezifische Erfahrungen/Referenzen	2
1.3	Regionale Lage	1
	Gesamt	4
2	Quantität und Qualität des Personals	
2.1	bis zu 2 Vollzeitkräfte	1
2.2	Abschlüsse/Berufserfahrung	1
	Gesamt	2

Nummer	Kriterium	Punkte
3	Konzeptqualität	
3.1	Umsetzung der fachlichen Weiterentwicklung der vier Module	4
3.2	Ständige Pflege der Kontakte zwischen und mit den HSI-Netzwerkpartnerinnen und -partnern	1
3.3	Kooperationspflege zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, dem Sozialdienst sowie dem Pädagogischen Dienst in den Justizvollzugsanstalten und den beteiligten Jugendämtern	1
3.4	Bedarfs- und entwicklungsorientierte Initiierung und Koordination der internen Weiterbildung der HSI-Mitarbeitenden	2
3.5	Unterstützung und Koordination der internen Programmsteuerung sowie Maßnahmen und Methoden der Qualitätssicherung und des Controllings sowie der Unterrichtung der Bewilligungsstelle und des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung bei Nichterreicherung der Zielvorgaben	2
3.6	Erarbeitung, Erprobung und Implementierung qualitativer Standards in den Modulen unter Einbeziehung relevanter Akteure	1
3.7	Koordination, Organisation und Moderation von HSI-spezifischen Veranstaltungen sowie HSI-internen Zusammenkünften (zum Beispiel Koordinationstreffen, Netzwerktreffen, Konferenz mit den Geschäftsführenden der HSI-Partnerinnen und -Partner, Arbeitstreffen innerhalb der Module)	1
3.8	Öffentlichkeitsarbeit	2
3.9	Betreiben eines passwortgeschützten Intranets mit Tools sowohl für die Dokumentation und die netzwerkübergreifende interne Auswertung von Daten, die für die interne Programmsteuerung und Qualitätsentwicklung des Netzwerkes erforderlich sind, als auch für landesweit recherchierte Stellen- und Integrationsangebote	2
3.10	Betreiben einer Homepage für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit des HSI-Netzwerkes	2
3.11	Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern	1
	Gesamt	19
4	Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung	
4.1	Darstellung, wie männliche und weibliche Straffällige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden	1
4.2	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Zusammenhang mit der Straffälligkeit bearbeitet werden	1
4.3	Angaben, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird	1
4.4	Darstellung, wie Nichtdiskriminierung durch integrative Arbeit - insbesondere im Hinblick auf Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt - gefördert werden kann	1
	Gesamt	4
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	
	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	2
	Gesamt	2
6	Gesamt	31

Nach der Punktevergabe erfolgt die Gewichtung der Kriterien 1 bis 5 für alle Module und die Netzwerkkoordination wie folgt:

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent
1	Trägereignung	10
2	Quantität und Qualität des Personals	20
3	Qualität des eingereichten Konzepts	50
4	Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung	10
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	10

Es können gemäß der obigen Einteilung maximal 100 Punkte vergeben werden.

sehr gut	(100 - 85 Punkte)
gut	(84 - 67 Punkte)
befriedigend	(66 - 50 Punkte)
ausreichend	(49 - 33 Punkte)
mangelhaft	(32 - 17 Punkte)
ungenügend	(unter 17 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 60 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzepts mindestens mit 25 Punkten (50 Prozent der möglichen Punkte) bewertet wurde. Für Antragstellende, deren Konzepte in einem unter Nummer 2 genannten Kriterium (Quantität und Qualität des Personals) mit null Punkten bewertet werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren.

Antragstellung

Die Anträge sind mit den vollständigen Konzeptunterlagen bis zum von der Bewilligungsstelle benannten Stichtag im Antragsportal der Bewilligungsstelle zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsstelle unter Einbeziehung eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung.

Für Rückfragen zu den Anforderungen an einzureichende Konzepte und zur fachlichen Bewertung steht beim Ministerium der Justiz und für Digitalisierung Frau Welke (Tel.: 0331 866-3346; E-Mail: kathrin.welke@mdjd.brandenburg.de) zur Verfügung.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Meyenburg, OT Schmolde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Februar 2025

Der Firma Windplan Schmolde GmbH, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schmolde, Flur 107, Flurstück 67 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windplan Schmolde GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bahnstraße 7 in 19348 Pirow wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V162, 6,2 MW auf dem Grundstück in

16945 Meyenburg, Gemarkung Schmolde, Flur 107, Flurstück 67, Rechtswert 33320962, Hochwert: 5907994

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), unter Zulassung einer Abweichung nach § 67 BbgBO von den Vorgaben des § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche von 81,12 m)
3. Das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
4. Die Kostenentscheidung zu dieser Entscheidung sowie die Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 13. Februar 2025 bis einschließlich 26. Februar 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Meyenburg, OT Schmolde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Februar 2025

Der Firma Windplan Schmolde GmbH, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schmolde, Flur 107, Flurstück 67 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windplan Schmolde GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bahnstraße 7 in 19348 Pirow wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V162, 6,2 MW auf dem Grundstück in 16945 Meyenburg, Gemarkung Schmolde, Flur 107, Flurstück 67, Rechtswert 33320745, Hochwert: 33320745

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), unter Zulassung einer Abweichung nach § 67 BbgBO von den Vorgaben des § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche von 81,12 m)
3. Das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
4. Die Kostenentscheidung zu dieser Entscheidung sowie die Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 13. Februar 2025 bis einschließlich 26. Februar 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16766 Kremmen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Februar 2025

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16766 Kremmen in der Gemarkung Staffelde, Flur 8, Flurstücke 24, 198 und 842, Flur 20, Flurstücke 13, 24, 67 und 104 sieben Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben (Reg.-Nr.: 052.00.00/24).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Enercon E160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW. Zu den WEA gehören jeweils Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Zur Löschwasserversorgung sind zwei Löschwasserzisternen mit je 100 m³ vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 in Verbindung mit Nummer 17.2.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 19. Februar 2025 bis einschließlich 18. März 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete, eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung und einen Waldumwandlungsantrag.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. Februar 2025 bis einschließlich 17. April 2025** unter Angabe der **Reg. Nr.: 052.00.00/24** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Bergrechtliches Zulassungsverfahren

Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde (Gz.: j10-1.4-2-13)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 16. Januar 2025

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2024 (Gz.: j10-1.4-2-13) den Abschlussbetriebsplan (ABP) für den Tagebau Jänschwalde gemäß §§ 55, 56 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323), für den Geltungszeitraum ab dem 1. Januar 2025 unter dem Geschäftszeichen j10-1.4-2-13 zugelassen.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Antragstellerin wurden Auflagen erteilt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Eine Ausfertigung des Bescheides und eine Ausfertigung der zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

3. März 2025 bis einschließlich 17. März 2025

im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Parzellenstraße 10, 03046 Cottbus, Haus 4, während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

montags - donnerstags	von 8.00 bis 11.30 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 11.30 Uhr

Die **telefonische Anmeldung** unter der **Telefonnummer 0355 48640-235** wird erbeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]). Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung, der Zulassungsbescheid des LBGR vom 23. Dezember 2024 sowie die zugehörigen Unter-

lagen werden gemäß § 27a VwVfG auch auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter dem Link:

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/energie/weitere-genehmigungsverfahren/#>

eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

gez. Fritze

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landesärztekammer Brandenburg

Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 15. Januar 2025

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 23. November 2024 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I Nr. 7 S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 28) geändert worden ist, folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. März 2021 beschlossen.

Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 7. Januar 2025 (Az.: 07-42-6410/2017-001/034) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. März 2021 (ABl. S. 431) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (Anlage zu § 1) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 6.1.3. wird folgende Nummer 6.1.4. angefügt:

„6.1.4. Anzeigeverfahren als
lokale Ethikkommission 50,00 € bis 300,00 €“

Nach Nummer 6.2.3. wird folgende Nummer 6.2.4. angefügt:

„6.2.4. Anzeigeverfahren als
lokale Ethikkommission 50,00 € bis 300,00 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 7. Januar 2025

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i. A.

Andrea Kocaj

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg sowie auf der Internetseite der Landesärztekammer Brandenburg bekannt zu machen.

Potsdam, den 15. Januar 2025

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Zentraldienst der Polizei

Der Dienstausweis von Herrn **Markus Schäfer**, Dienstausweisnummer **204952**, Kartenummer 0121, Farbe grau, ausgestellt am 18.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Thomas Gorny**, Dienstausweisnummer **200428**, Kartenummer 2407, Farbe grau, ausgestellt am

03.04.2023 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Barnim

Der auf den Namen **Anne Liberka** ausgestellt und abhandengekommene graue Vollstreckungsausweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **765**, ausgestellt am 23. August 2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der auf den Namen **Mandy Hainke** ausgestellt und abhandengekommene Dienstausweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **2267**, mit einer unbefristeten Gültigkeit, ausgestellt am 8. April 2024, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.